

Antrag

15

**an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 31. Oktober 2014**

Einführung der Supervision und Fortbildung auch außerhalb des Anwendungsbereiches des KAGuG, Tir KAG und des BAGS-KV

Das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) als Grundsatzgesetz sowie das Tiroler Krankenanstaltengesetz (Tir KAG) als dessen Ausführungsgesetz beinhalten Bestimmungen zur Festlegung einer berufsbegleitenden Supervision in der Dienstzeit (§ 11c KAKuG, § 13g Tir KAG) und eine Sicherstellung einer regelmäßigen Fortbildung des nichtärztlichen Personals (§ 11d KAKuG, § 13d Tir KAG). Vergleichbare kollektivvertragliche Regelungen existieren auch für Angehörige der Gesundheits- und Sozialberufe, auf deren Dienstverhältnis der BAGS-KV anzuwenden ist.

Außerhalb dieser Bereiche haben ArbeitnehmerInnen meist keinen Rechtsanspruch auf Supervision nach Maßgabe der vorgenannten Rechtsgrundlagen. Hierzu zählen vor allem Vertragsbedienstete von Sozialsprengeln sowie Altenwohn- und Pflegeheimen. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen aber, dass gerade in diesen Bereichen aufgrund der gleichgelagerten Stress- und Belastungsfaktoren ein Bedarf besteht.

Sowohl das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) als auch das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz sehen eine Fortbildungsverpflichtung vor. Deshalb bedarf es aus Gründen der Gleichbehandlung auch für diese ArbeitnehmerInnen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe und der Sozialberufe einer entsprechenden Sicherstellung der Fortbildung im (Gemeinde-)Vertragsbedienstetengesetz.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Land Tirol auf, Regelungen für eine berufsbegleitende Supervision in der Dienstzeit und eine Sicherstellung der Fortbildung für Angehörige der Gesundheits- und Sozialberufe, auch für jene ArbeitnehmerInnen zu schaffen, für die es keine derartige Rechtsgrundlage gibt.

